

Verordnung zur Aufwertung der Rheinuferspomenade

vom 29. Juni 2025

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 2^{bis} und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die konkrete Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Nutzung, Erhaltung sowie Aufwertung des Rheins und seines Ufers im dafür festgelegten Perimeter. Sie definiert darüber hinaus die zur Zweckerreichung erforderlichen Massnahmen.

² Im Umsetzungssperimeter ist für eine ausgewogene Nutzung zu sorgen, welche die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, urbane Naherholung und Tourismus sowie den Erhalt und die Vernetzung natürlicher Lebensräume berücksichtigt.

Art. 2 Massnahmen zur Zweckerreichung

¹ Die Stadt nutzt die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente und finanziellen Mittel, um eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung des Rheinufers sowie eine entsprechende räumliche Gestaltung des Uferbereichs sicherzustellen.

² Zu diesem Zweck setzt sie nachfolgende Massnahmen um:

- a. Bau einer Verbindungsstrasse zwischen Rheinhaldenstrasse und Buchthalerstrasse sowie damit verbundene Massnahmen an der Buchthalerstrasse;
- b. Abgabe des Gaswerkareals (GB Nr. 2917) im Baurecht zur Entwicklung durch Dritte, wobei der Anteil gemeinnütziger Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand mindestens 50% beträgt. Ferner ist bei der Ausschreibung des Baurechts auf Vorgaben im

Sinne der besonderen Bestimmungen zum massgebenden Bedarf gemäss Art. 7 der Parkplatzverordnung in der Fassung vom 1. September 2023 zu verzichten;

- c. Sanierung und Aufwertung des Salzstadels (GB Nr. 1003);
- d. Umgestaltung und Aufwertung des Fischerhäuserplatzes (Teilbereich GB Nr. 979) sowie Abgabe einer geeigneten Teilfläche im Baurecht zur Erstellung eines Gastronomiegebäudes;
- e. Abgabe des Grundstück Rosental (GB Nr. 2914) im Baurecht zur Entwicklung durch Dritte;
- f. Aufwertung und Erweiterung des Schauweckergutparks (GB Nr. 2913);
- g. Aufwertung der Uferpromenade zwischen der Einmündung Fischerhäuserstrasse / Buchthalerstrasse und der Felsgasse verbunden mit dem Rückbau der Kantonsstrasse im entsprechenden Bereich;
- h. Bau eines Uferstegs zwischen «Freiem Platz» und Salzstadel;
- i. Erwerb von Stockwerkeigentum auf GB Nr. 986;
- j. Verabschiedung von Ausgabenbeschlüssen, namentlich zur Ermöglichung von Zwischennutzungen, für Anschubfinanzierungen bei Baurechtsvergaben, Landgeschäften oder Arrondierungen, soweit sie zur Erfüllung der vorangehenden Massnahmen notwendig sind.

³ Die Aufzählung nach Absatz 2 ist abschliessend.

Art. 3 Perimeter

Der genaue Perimeter, in welchem die Massnahmen nach Artikel 2 anzuordnen sind, ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Stadtrat entscheidet abschliessend über die Umsetzung der in Artikel 2 Absatz 2 enthaltenen Massnahmen sowie über die dafür erforderlichen Kredite, Baurechtsvergaben, und Immobiliengeschäfte sowie Umwidmungen von Grundstücken vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.

² Liegen einzelne Massnahmen oder Teile davon innerhalb der verfassungsmässigen Kompetenzen des Stadtrats, so ist dieser für deren Anordnung zuständig.

³ Die für die Umsetzung der in Artikel 2 Absatz 2 enthaltenen Massnahmen erforderlichen Kredite dürfen nach Abzug allfälliger Leistun-

gen Dritter die Gesamtsumme von 40 Millionen Franken nicht überschreiten. Ab Erreichen dieser Schwelle gelten wieder die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Stadtverfassung.

⁴ Umwidmungen von Grundstücken aus dem Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen werden bei der Limitierung nach Absatz 3 nicht angerechnet.

⁵ Die höchstzulässige Investitionssumme gemäss Absatz 3 wird indexiert und basiert auf dem Baupreisindex für das Baugewerbe (Total) in der Grossregion Ostschweiz, Stand per April 2024 von 115.9 Punkten (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).

Art. 5 Zeitliche Begrenzung

Die Verordnung tritt mit Umsetzung sämtlicher in Artikel 2 aufgeführter Massnahmen ausser Kraft. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Massnahmen unmöglich werden. Die Ausserkraftsetzung erfolgt durch Beschluss des Grossen Stadtrats

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt der Annahme durch das Stimmvolk. Bei Annahme tritt sie umgehend in Kraft.